

Synopse zur Geschäftsordnung des Gemeinderats der Stadt Rottenburg am Neckar

Geltende Geschäftsordnung	Neue Geschäftsordnung (rote Fassung=Neufassung)
§ 2 Fraktionen (1) Die Stadträte können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion muss aus mindestens 3 Stadträten bestehen. (2) Jede Fraktion teilt ihre Gründung, Bezeichnung, Mitglieder, die Namen des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter, etwaige Veränderungen sowie ihre Auflösung dem Oberbürgermeister schriftlich mit. (3) Die Bestimmungen des § 7 über die Pflicht zur Verschwiegenheit gelten für die Fraktionen entsprechend. (4) Den Fraktionen werden nach Möglichkeit geeignete Räume im Rathaus oder in anderen öffentlichen städtischen Gebäuden zur Verfügung gestellt.	§ 2 Fraktionen (1) Die Stadträte können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion muss aus mindestens drei Stadträten bestehen. (2) Jede Fraktion teilt ihre Gründung, Bezeichnung, Mitglieder, die Namen des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter, etwaige Veränderungen sowie ihre Auflösung dem Oberbürgermeister schriftlich mit. (3) Die Fraktionen wirken bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung des Gemeinderats mit. Sie dürfen insoweit ihre Auffassungen öffentlich darstellen. Die Fraktionen und Gruppierungen erhalten die Möglichkeit im Amtsblatt „Rottenburger Mitteilungen“ ihre Auffassung zu Angelegenheiten der Gemeinde darzulegen. Das nähere wird in den Richtlinien für die Herausgabe der „Rottenburger Mitteilungen“ geregelt. Die innere Ordnung der Fraktionen muss demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechen. (4) Die Bestimmungen des § 7 über die Pflicht zur Verschwiegenheit gelten für die Fraktionen entsprechend. (5) Den Fraktionen werden nach Möglichkeit geeignete Räume im Rathaus oder in anderen öffentlichen städtischen Gebäuden zur Verfügung gestellt. (6) Soweit der Gemeinderat Mittel für die sächlichen und personellen Aufwendungen für Fraktionsarbeit gewährt, ist über die Verwendung der Mittel ein Nachweis in einfacher Form zu führen. Dieser ist im ersten Quartal des Folgejahres dem Hauptamt vorzulegen.

§ 5 Unterrichtungsrecht, Akteneinsicht Ein Viertel der Stadträte kann in allen Angelegenheiten der Gemeinde und ihrer Verwaltung verlangen, dass der Oberbürgermeister den Gemeinderat unterrichtet und dass diesem oder einem von ihm bestellten Ausschuss Akteneinsicht gewährt wird; in dem Ausschuss müssen die antragstellenden Stadträte vertreten sein. Dies gilt nicht bei nach § 44 Abs. 3 Satz 3 GemO geheimzuhaltenden Angelegenheiten. - § 24 Abs. 3 GemO –	§ 5 Unterrichtungsrecht, Akteneinsicht Eine Fraktion oder ein Sechstel der Stadträte kann in allen Angelegenheiten der Gemeinde und ihrer Verwaltung verlangen, dass der Oberbürgermeister den Gemeinderat unterrichtet. Ein Viertel der Gemeinderäte kann in Angelegenheiten im Sinne von Satz 1 verlangen, dass dem Gemeinderat oder einem von ihm bestellten Ausschuss Akteneinsicht gewährt wird. In dem Ausschuss müssen die Antragssteller vertreten sein. Dies gilt nicht bei nach § 44 Abs. 3 Satz 3 GemO geheimzuhaltenden Angelegenheiten. - § 24 Abs. 3 GemO –
§ 9 Ausschluss wegen Befangenheit (1) ... 1. dem Ehegatten, früheren Ehegatten oder dem Verlobten, 2. einem in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade Verwandten oder einem durch Annahme an Kindes statt Verbundenen, 3. einem in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grade Verschwägerten oder 4. ... (2) Dieses Wirkungsverbot gilt auch, wenn der Stadtrat oder der zur Beratung zugezogene Einwohner	§ 9 Ausschluss wegen Befangenheit (1) ... 1. dem Ehegatten früheren Ehegatten oder dem Verlobten, oder dem Lebenspartner nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes, 2. einem in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade Verwandten, oder einem durch die Annahme an Kindes statt Verbundenen 3. einem in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grad Verschwägerten oder als verschwägert Geltenden, solange die die Schwägerschaft begründende Ehe oder Lebenspartnerschaft nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes besteht, oder 4. ... (2) Dieses Wirkungsverbot gilt auch, wenn der Stadtrat oder der zur Beratung zugezogene Einwohner Dies gilt auch, wenn der Stadtrat oder der zur Beratung zugezogene Einwohner, im Falle der Nummer 2 auch Ehegatten, Lebenspartner nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder Verwandte ersten Grades,

1. gegen Entgelt bei jemand beschäftigt ist, dem die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, 2. Gesellschafter einer Handelsgesellschaft oder Mitglied des Aufsichtsrates eines wirtschaftlichen Unternehmens ist, denen die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann, sofern er nicht von der Gemeinde in den Aufsichtsrat entsandt worden ist, 3. Mitglied eines Organs einer an der Angelegenheit beteiligten juristischen Person des öffentlichen Rechts ist, die nicht Gebietskörperschaft ist, sofern er diesem Organ nicht als Vertreter der Stadt angehört o d e r 4. ... (3) Diese Vorschriften gelten nicht, wenn die Entscheidung nur die gemeinsamen Interessen einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe berührt. Sie gelten ferner nicht für Wahlen, die vom Gemeinderat aus seiner Mitte vorgenommen werden müssen. (4) Der Stadtrat und der zur Beratung zugezogene Einwohner, bei dem ein Tatbestand vorliegt, der Befangenheit zur Folge haben kann, hat dies vor Beginn der Beratung über diesen Gegenstand dem Vorsitzenden mitzuteilen. Ob ein Ausschlussgrund vorliegt, entscheidet in Zweifelsfällen in Abwesenheit des Betroffenen bei Stadträten der Gemeinderat. (5) ...	1. gegen Entgelt bei jemand beschäftigt ist, dem die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, es sei denn, dass nach den tatsächlichen Umständen der Beschäftigung anzunehmen ist, dass sich der Bürger deswegen nicht in einem Interessenwiderstreit befindet, 2. Gesellschafter einer Handelsgesellschaft oder Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrats oder eines gleichartigen Organs eines rechtlich selbständigen Unternehmens ist, denen die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, sofern er diesem Organ nicht als Vertreter oder auf Vorschlag der Gemeinde angehört, 3. Mitglied eines Organs einer juristischen Person des öffentlichen Rechts ist, der die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann und die nicht Gebietskörperschaft ist, sofern er diesem Organ nicht als Vertreter oder auf Vorschlag der Gemeinde angehört, oder 4. ... (3) Diese Vorschriften gelten nicht, wenn die Entscheidung nur die gemeinsamen Interessen einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe berührt. Sie gelten ferner nicht für Wahlen zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit. (4) Der Stadtrat und der zur Beratung zugezogene Einwohner, bei dem ein Tatbestand vorliegt, der Befangenheit zur Folge haben kann, hat dies vor Beginn der Beratung über diesen Gegenstand dem Vorsitzenden mitzuteilen. Ob ein Ausschlussgrund vorliegt, entscheidet in Zweifelsfällen in Abwesenheit des Betroffenen bei Stadträten und bei Ehrenbeamten der Gemeinderat, bei Mitgliedern von Ausschüssen der Ausschuss. (5) ...
---	--

(6) Ein Beschluss ist rechtswidrig, wenn bei der Beratung oder Beschlussfassung der Vorsitzende oder ein Mitglied trotz Befangenheit mitgewirkt hat.	(6) Ein Beschluss ist rechtswidrig, wenn bei der Beratung oder Beschlussfassung die Bestimmungen der Absätze 1, 2 oder 5 verletzt worden sind oder ein ehrenamtlich tätiger Bürger ohne einen der Gründe der Absätze 1 und 2 ausgeschlossen war.
§ 10 Öffentlichkeit (1) Die Sitzungen des Gemeinderates sind öffentlich. Nichtöffentlich darf nur verhandelt werden, wenn es das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner erfordern; über Gegenstände, bei denen diese Voraussetzungen vorliegen, muss nichtöffentlich verhandelt werden. Über Anträge aus der Mitte des Gemeinderates, einen Verhandlungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zu verhandeln, wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden. (2) In nichtöffentlicher Sitzung nach Abs. 1 Satz 2 gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder, wenn dies ungeeignet ist, in der nächsten öffentlichen Sitzung bekanntzugeben, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner entgegenstehen. (3) ... (4) ... (5) ...	§ 10 Öffentlichkeit (1) Die Sitzungen des Gemeinderates sind öffentlich. Nichtöffentlich darf nur verhandelt werden, wenn es das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner erfordern; über Gegenstände, bei denen diese Voraussetzungen vorliegen, muss nichtöffentlich verhandelt werden. Über Anträge aus der Mitte des Gemeinderates, einen Verhandlungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden. (2) In nichtöffentlicher Sitzung Abs.1 Satz 2 gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder, wenn dies ungeeignet ist, in der nächsten öffentlichen Sitzung im Wortlaut bekannt zu geben, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interesse Einzelner entgegenstehen. (3) ... (4) ... (5) ...
§ 12 Sitzordnung (1) Die Stadträte sitzen nach ihrer Fraktionszugehörigkeit. Kommt keine Einigung zu Stande, bestimmt der Oberbürgermeister die Reihenfolge der Fraktionen unter Berücksichtigung ihrer zahlenmäßigen Stärke im Gemeinderat. (2) ... (3) ...	§ 12 Sitzordnung (1) Die Stadträte sitzen nach ihrer Fraktionszugehörigkeit. Kommt keine Einigung über die Sitzordnung der Fraktionen untereinander zu Stande, bestimmt der Oberbürgermeister die Reihenfolge der Fraktionen unter Berücksichtigung ihrer zahlenmäßigen Stärke im Gemeinderat. (2) ... (3) ...

§ 13**Einberufung**

(1) Der Gemeinderat ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert; er soll jedoch mindestens einmal im Monat einberufen werden. Der Gemeinderat muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel aller Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt. Auf Antrag eines Viertels der Gemeinderäte ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung zu setzen. Die Verhandlungsgegenstände müssen zum Aufgabengebiet des Gemeinderates gehören. Satz 2 und 3 gilt nicht, wenn der Gemeinderat den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten 6 Monate bereits behandelt hat.

(2) Der Oberbürgermeister beruft den Gemeinderat zu Sitzungen schriftlich oder elektronisch mit angemessener Frist, in der Regel mindestens eine Woche vor der Sitzung, ein und teilt gleichzeitig die Verhandlungsgegenstände mit.

Für den elektronischen Versand der Dokumente ist eine schriftliche Erklärung der einzelnen Stadtratsmitglieder erforderlich (Zugangseröffnung). Bei elektronischer Einberufung sind die von der Stadt vorgegebenen Nutzungsbedingungen vom jeweiligen Stadtrat zu beachten, die Teil des entsprechenden Antragsformulars sind.

Sofern mit dem jeweiligen Stadtrat elektronische Ladung vereinbart wurde, erfolgt keine zusätzliche schriftliche Ladung. Dies gilt auch für die Übersendung der Beratungsunterlagen.

In Notfällen kann der Gemeinderat ohne Frist formlos (mündlich, fernmündlich oder durch Boten) unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.

(3) ...

(4) ...

(5) ...

§ 13**Einberufung**

(1) Der Gemeinderat ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert; er soll jedoch mindestens einmal im Monat einberufen werden. Der Gemeinderat muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel aller Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt.

Auf Antrag einer Fraktion oder eines Sechstels der Gemeinderäte ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung zu setzen.

Die Verhandlungsgegenstände müssen zum Aufgabengebiet des Gemeinderates gehören. Satz 2 und 3 gilt nicht, wenn der Gemeinderat den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten 6 Monate bereits behandelt hat.

(2) Der Oberbürgermeister beruft den Gemeinderat zu Sitzungen schriftlich oder elektronisch mit **angemessener Frist, in der Regel mindestens sieben Tage vor dem Sitzungstag**, ein und teilt gleichzeitig die Verhandlungsgegenstände mit.

Für den elektronischen Versand der Dokumente ist eine schriftliche Erklärung der einzelnen Stadtratsmitglieder erforderlich (Zugangseröffnung). **Bei Bereitstellung eines mobilen Endgerätes durch die Stadt** sind die von der Stadt vorgegebenen Nutzungsbedingungen vom jeweiligen Stadtrat zu beachten, die Teil des entsprechenden Antragsformulars sind.

Sofern mit dem jeweiligen Stadtrat elektronische Ladung **mit Bereitstellung eines mobilen Endgerätes** vereinbart wurde, erfolgt keine zusätzliche schriftliche Ladung. Dies gilt auch für die Übersendung der Beratungsunterlagen.

In Notfällen kann der Gemeinderat ohne Frist formlos (mündlich, fernmündlich oder durch Boten) unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.

(3) ...

(4) ...

(5) ...

§ 15 Ausarbeitung und Vorberatung der Vorlagen (1) ... (2) ... (3) ... (4) Die Vorlagen des Oberbürgermeisters an den Gemeinderat sollen von den beschließenden Ausschüssen innerhalb ihres Aufgabengebietes vorberaten werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Gemeinderates müssen Anträge, die nicht vorberaten sind, den zuständigen beschließenden Ausschüssen zur Vorberatung übergeben werden. (5) ...	§ 15 Ausarbeitung und Vorberatung der Vorlagen (1) ... (2) ... (3) ... (4) Die Vorlagen des Oberbürgermeisters an den Gemeinderat sollen von den beschließenden Ausschüssen innerhalb ihres Aufgabengebietes vorberaten werden. Auf Antrag des Vorsitzenden, einer Fraktion oder eines Sechstels aller Mitglieder des Gemeinderates müssen Anträge, die nicht vorberaten sind, den zuständigen beschließenden Ausschüssen zur Vorberatung übergeben werden. (5) ...
§ 32 Entsprechende Anwendung der Geschäftsordnung des Gemeinderates Die Geschäftsordnung des Gemeinderates findet auf die beschließenden und beratenden Ausschüsse mit folgender Maßgabe entsprechende Anwendung: a) ... b) ... c) ... d) ... e) Sitzungen der beschließenden Ausschüsse, die der Vorberatung von Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, dienen, und Sitzungen der beratenden Ausschüsse sind in der Regel nichtöffentlich. f) ... g) ... h) ... i) ... j) ...	§ 32 Entsprechende Anwendung der Geschäftsordnung des Gemeinderates Die Geschäftsordnung des Gemeinderates findet auf die beschließenden und beratenden Ausschüsse mit folgender Maßgabe entsprechende Anwendung: a) ... b) ... c) ... d) ... e) Sitzungen der beschließenden Ausschüsse, die der Vorberatung von Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, dienen, und Sitzungen der beratenden Ausschüsse können in öffentlicher oder in nichtöffentlicher Sitzung erfolgen; bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Satz 2 muss nichtöffentlich verhandelt werden. f) ... g) ... h) ... i) ... j) ...